



Gemeinde Duggingen

Mutation Zonenvorschriften Landschaft / Strassennetzplan Landschaft

Stellungnahme zur kantonalen Vorprüfung
Beschlussfassung

Einreichung der Unterlagen

Die Gemeinde Duggingen hat die Unterlagen zur Mutation Zonenvorschriften Landschaft / Strassennetzplan Landschaft, bestehend aus

- Mutation Zonenplan Landschaft
- Zonenplan Landschaft, Nachführungsplan
- Mutation Strassennetzplan Landschaft
- Strassennetzplan Landschaft, Nachführungsplan
- Mutation Zonenreglement Landschaft inkl. Anhang
- Planungsbericht

mit Brief vom 05. Dezember 2017 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Die Stellungnahme des Kantons hat die Gemeinde mit Brief vom 03. April 2017 erhalten.

Zusammenfassung und Behandlung aus der kantonalen Vorprüfung

Legende: Art: Z = Zwingende Vorgabe; E = Empfehlung; B = Bemerkung; H = Hinweis

! : ✓ = Antrag berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

§: Mut. ZPL = Mutation Zonenplan Landschaft; Mut. StrNPL = Mutation Strassennetzplan Landschaft; PB = Planungsbericht

Nr.	Nr. VP.	Art	!	Thema	§	Anliegen	Erwägungen und Beschluss Gemeinderat
1.	1.1	Z	✓	Zonenplan Landschaft Kletterzone	Mut. ZPL	Das Kletterobjekt „Bärenfels (Gewächshaus)“ ist im Zonenplan Landschaft gemäss GIS-Daten im GeoView BL zu redimensionieren.	Der Zonenplan Landschaft wird entsprechend angepasst.
2.	1.1	B	K	Uferschutzzone	Mut. ZPL	<p>Im fraglichen Abschnitt der Birs werden die Uferbereiche als ungenügend bewertet, stellenweise sind sie nur wenige Meter breit. Die geplante Verbreiterung der Uferschutzzone wird daher vom Kanton ausdrücklich begrüsst.</p> <p>Uferschutz zonen stellen Schutz zonen gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. a RPG dar. Mit der Ausscheidung von Uferschutz zonen wird Art. 18 Abs. 1 bis NHG Rechnung getragen, wonach Uferbereiche besonders zu schützen sind. Die Bestimmungen in Ziff. 7 des Zonenreglements Landschaft regeln Schutz und Nutzung innerhalb der Uferschutzzone und schaffen damit Voraussetzungen für das Gedeihen einer standortgerechten Ufervegetation. Bei einer den Schutzzielen dienenden extensiven Nutzung im Sinne der vorgesehenen Pflegemassnahmen gemäss Ziff. 7 des Zonenreglements Landschaft kann das naturschützerische und ökologische Defizit vermindert werden.</p>	Die Bemerkung wird zur Kenntnis genommen.
3.	1.2	Z	---	Feuerstellen	Mut. ZPL	Die Einträge zu den Feuerstellen im Gebiet Falkeflue haben sich an den Vorgaben der GIS-Daten im GeoView BL zu orientieren. Die beiden südlicheren Feuerstellen sind daher zu streichen.	Die Feuerstellen wurden auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde in den rechtsverbindlichen Inhalt aufgenommen und werden entsprechend belassen. Zudem ist das Anliegen gemäss Mail von Herrn Imbeck der Abteilung Natur und Landschaft vom 09. Juni 2017 hinfällig.

Zusammenfassung und Behandlung aus der kantonalen Vorprüfung

Legende: Art: Z = Zwingende Vorgabe; E = Empfehlung; B = Bemerkung; H = Hinweis

! : ✓ = Antrag berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

§: Mut. ZPL = Mutation Zonenplan Landschaft; Mut. StrNPL = Mutation Strassennetzplan Landschaft; PB = Planungsbericht

Nr.	Nr. VP.	Art	!	Thema	§	Anliegen	Erwägungen und Beschluss Gemeinderat
4.	1.2	H	K	Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Mischwasserbecken	Mut. ZPL	Gemäss dem rechtskräftigen Generellen Entwässerungsplan (GEP) Duggingen ist im Bereich der Parzelle Nr. 2579 (innerhalb Bauzone) die Erstellung eines Mischwasserbeckens festgelegt. Sollte sich ergeben, dass dieser Standort nicht möglich ist, verbliebe hierfür als einzige Ausweichmöglichkeit ein Standort auf der Parzelle Nr. 1064 im Gebiet „Widematt“ (innerhalb Perimeter Zonenplan Landschaft). Da das Mischwasserbecken innert der nächsten zwei Jahre erstellt werden muss, steht ein definitiver Standortentscheid für das Mischwasserbecken dringend an und sollte durch die Gemeinde und den ARA-Betreiber getroffen und definitiv festgelegt werden, bevor die Mutation der Zonenvorschriften Landschaft genehmigt werden.	Ein anderer Standort ist nicht vorgesehen, wonach keine Anpassung der Zonenvorschriften Landschaft notwendig ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5.	2.1	Z	---	Zonenreglement Landschaft Spezialzone Rebbau	6	Die Genehmigung der Spezialzone Rebbau wurde im Regierungsratsbeschluss vom 14. Dezember 2010 sistiert, da eine solche Spezialzone im Widerspruch zur Grundwasserschutzzone steht. Im Rahmen der vorliegenden Mutation wird das betreffende Gebiet als Landwirtschaftszone und Landschaftsschutzzone festgelegt. Eine Spezialzone Rebbau gibt es daher im Zonenplan Landschaft nicht mehr. Somit ist auch die Ziff. 6 des Zonenreglements Landschaft obsolet und zu streichen.	Es besteht weiterhin die Spezialzone Rebbau im Gebiet „Bergräbe“, wonach die Ziff. 6 im Zonenreglement Landschaft belassen wird.

Zusammenfassung und Behandlung aus der kantonalen Vorprüfung

Legende: Art: Z = Zwingende Vorgabe; E = Empfehlung; B = Bemerkung; H = Hinweis

!: ✓ = Antrag berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

§: Mut. ZPL = Mutation Zonenplan Landschaft; Mut. StrNPL = Mutation Strassennetzplan Landschaft; PB = Planungsbericht

Nr.	Nr. VP.	Art	!	Thema	§	Anliegen	Erwägungen und Beschluss Gemeinderat
6.	2.2	E	✓	Kletterzone	16	<p>Die auszuscheidenden Kletterzonen befinden sich grösstenteils in Grundwasserschutzzonen. Das Erstellen von Anlagen in der Grundwasserschutzzone S3 ist bewilligungspflichtig. Das Erstellen von Anlagen in der Grundwasserschutzzone S2 ist grundsätzlich verboten. Die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Als wichtige Gründe gelten Standortgebundenheit und überwiegend öffentliches Interesse. Für Kleinanlagen wie Kletterhilfen können entsprechende Bewilligungen grundsätzlich in Aussicht gestellt werden. Tätigkeiten, die mit dem Kletterbetrieb in Zusammenhang stehen, wie Feuern, Toilettengänge, Abfallentsorgung, etc. können eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung darstellen. Die Nutzerinnen und Nutzer der Kletterzonen sollen daher auf das Thema Grundwasserschutz sensibilisiert werden. Daher sollte der Abs. 3 wie folgt angepasst werden: <u>„Das Anbringen (...) bewilligungspflichtig. Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat und, sofern eine Grundwasserschutzzone betroffen ist, der Kanton.“</u></p> <p>Bei der Erarbeitung der detaillierten Bestimmungen zu den Kletterzonen ist der Grundwasserschutz zu berücksichtigen, Gebote zum Verhalten in den Schutzzonen zu formulieren und deren Vermittlung an die Nutzerinnen und Nutzer vorzusehen.</p>	<p>Der Absatz wird entsprechend angepasst.</p> <p>Im Zonenplan Landschaft werden die Grundwasserschutzzonen orientierend dargestellt.</p>

Zusammenfassung und Behandlung aus der kantonalen Vorprüfung

Legende: Art: Z = Zwingende Vorgabe; E = Empfehlung; B = Bemerkung; H = Hinweis

! : ✓ = Antrag berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

§: Mut. ZPL = Mutation Zonenplan Landschaft; Mut. StrNPL = Mutation Strassennetzplan Landschaft; PB = Planungsbericht

Nr.	Nr. VP.	Art	!	Thema	§	Anliegen	Erwägungen und Beschluss Gemeinderat
7.	3.1	Z	✓	Planungs- und Begleitbericht Wasserbauverordnung	PB 3.4	<p>Art. 21 Abs. 2 Wasserbauverordnung, auf den sich der Planungsbericht bezieht, ist seit Juni 2011 nicht mehr in Rechtskraft und wurde im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten von Art. 36a GSchG ersatzlos gestrichen. Entsprechend wurde der Abs. 3 wie folgt neu formuliert: <u>„Sie (Die Kantone) berücksichtigen die Gefahrengebiete und den Raumbedarf der Gewässer gemäss Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 bei ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.“</u></p> <p>In Art. 41 a ff. GSchV wird die Schlüsselkurve neu umgesetzt und im Kontext der Ausscheidung des Gewässerraums festgelegt. Die Gewässerraumbreite ist im Wesentlichen eine Funktion der Gewässersohlenbreite, der Nutzung (Schutzgebiet) sowie der Ökomorphologie (Breitenvariabilität). Die Mindestbreite des Gewässerraums bei Gewässern mit einer Sohlenbreite < 2 m beträgt 11 m. Wird der Gewässerraum symmetrisch auf die Gewässerachse gelegt, beträgt die Breite auf eine Seite des Fließgewässers hin mindestens 5.5 m.</p> <p>Der Text des Kapitels 3.4 ist an die aktuelle rechtliche Situation anzupassen.</p>	Das Kapitel 3.4 des Planungsberichts wird entsprechend angepasst.

Zusammenfassung und Behandlung aus der kantonalen Vorprüfung

Legende: Art: Z = Zwingende Vorgabe; E = Empfehlung; B = Bemerkung; H = Hinweis

!: ✓ = Antrag berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

§: Mut. ZPL = Mutation Zonenplan Landschaft; Mut. StrNPL = Mutation Strassennetzplan Landschaft; PB = Planungsbericht

Nr.	Nr. VP.	Art	!	Thema	§	Anliegen	Erwägungen und Beschluss Gemeinderat
8.	3.2	Z	✓	Objektblatt IVS	PB 4	Mit der KRIP-Anpassung 2012 wurde nicht nur das neue Wanderwegnetz, sondern auch das neue Objektblatt IVS rechtskräftig. Die Gemeinden haben den Auftrag, die historischen Verkehrswege in ihren Planungen zu berücksichtigen. Im Planungsbericht ist aufzuzeigen, wie diese Berücksichtigung erfolgt ist. Der Kanton verweist dazu auf das Merkblatt „Bundesinventare nach Art. 5 NHG“ und das Informationsschreiben an die Gemeinde vom 01. Juni 2016.	Die historischen Verkehrswege mit Substanz und viel Substanz werden im Zonenplan sowie im Strassennetzplan Landschaft orientierend dargestellt. Im Planungsbericht wird folgender Text ergänzt: <u>„Gemäss kantonalem Richtplan haben die Gemeinden den Auftrag, die historischen Verkehrswege gemäss Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) in ihren Planungen zu berücksichtigen. Aus diesem Grund werden sämtliche historischen Verkehrswege von regionaler und lokaler Bedeutung mit Substanz und viel Substanz als orientierender Inhalt dargestellt. Bei allfälligen baulichen Massnahmen auf diesen Wegstrecken ist zwingend das IVS beizuziehen und entsprechend zu berücksichtigen.“</u>
9.	3.3	H	K	Allgemeine Bemerkungen	PB	Gemäss § 31 Abs. 4 RBG haben die Gemeinden mit dem Antrag zu Genehmigung der Zonenvorschriften Landschaft dem Regierungsrat den nach Bundesrecht vorgeschriebenen Planungsbericht einzureichen. Es sind die Erfordernisse an einen Planungsbericht zu erfüllen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10.	4	H	K	Bestätigung der digitalen Daten	Mut. ZPL, Mut. StrNPL	Gemäss § 3a Abs. 9 RBV ist dem Kanton von der Datenverwaltungsstelle der Gemeinde zu bestätigen, dass die beschlossenen, aufgelegten und zur Genehmigung eingereichten physischen Pläne mit den digitalen Daten übereinstimmen. Das Vorliegen dieser Bestätigung ist Genehmigungsvoraussetzung. Der Kanton empfiehlt deshalb, die Prüfung der digitalen Daten rechtzeitig vornehmen zu lassen, so dass die Bestätigung der Übereinstimmung zusammen mit den Genehmigungsunterlagen eingereicht werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zusammenfassung und Behandlung aus der kantonalen Vorprüfung

Legende: Art: Z = Zwingende Vorgabe; E = Empfehlung; B = Bemerkung; H = Hinweis

!: ✓ = Antrag berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

§: Mut. ZPL = Mutation Zonenplan Landschaft; Mut. StrNPL = Mutation Strassennetzplan Landschaft; PB = Planungsbericht

Nr.	Nr. VP.	Art	!	Thema	§	Anliegen	Erwägungen und Beschluss Gemeinderat
11.	5	H	K	Vorprüfungsvorbehalt	Mut. ZPL, Mut. StrNPL	Aufgrund verschiedener Gerichtsentscheide macht der Kanton darauf aufmerksam, dass im Zusammenhang mit der Behandlung von unerledigten Einsprachen der Regierungsrat verpflichtet ist, Planungsmassnahmen der Gemeinde auch auf ihre Zweckmässigkeit zu überprüfen. Im Rahmen seiner Interessenabwägung, insbesondere unter Beachtung neuer, entscheidrelevanter Argumente seitens der Einsprechenden, kann der Regierungsrat zu einer anderen Beurteilung kommen als die Fachinstanzen im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.